

**Gemeinsame Pressemitteilung
der Gemeinde Meckenbeuren und
des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Schussental (ZWUS)**

**Trinkwassergebühren - Hinweis zur Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020-
31.12.2020**

Durch Erlass des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wird die Umsatzsteuer von 01.07.2020-31.12.2020 gesenkt. Dies hat u. a. Auswirkungen auf die Trinkwassergebühren, welche von der Gemeinde bzw. dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental (ZWUS) erhoben werden.

Wir weisen auf folgendes hin:

- Eine **Zwischenablesung** ist nicht erforderlich, Zählerstände zum 30.06.2020 müssen Sie nicht an uns melden.
- Die **Abschlagszahlungen** werden **nicht** angepasst; zum 31.07. bzw. 31.10. werden die Beträge fällig, wie sie im jeweiligen Gebührenbescheid ausgewiesen sind.
- Der **geänderte Umsatzsteuersatz** wird bei der Endabrechnung, im Frühjahr 2021, entsprechend ausgewiesen. Die zu viel entrichtete Umsatzsteuer wird mit etwaigen Nachforderungen der Wassergebühren verrechnet.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist der reduzierte Umsatzsteuersatz von 5 % auf **die gesamte Liefermenge des Jahres 2020 anzuwenden**. Daher muss unterjährig nicht abgelesen werden, es sei denn, es steht ein Eigentümerwechsel an.

Besonderheit Eigentümerwechsel:

Bei Eigentümerwechsel vor dem 01.07.2020 ist - nach aktueller Auffassung des Finanzministeriums - der Steuersatz von 7 % anzuwenden, jedenfalls bis einschließlich 30.06.2020.

Bitte beachten Sie, dass Schmutz- und Niederschlagswasser, welche im gleichen Gebührenbescheid festgesetzt werden, nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Infolge des kurzfristigen Erlasses des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes sind noch nicht alle Detailfragen geklärt. Sollten anderslautende Regelungen erlassen werden, werden diese durch das Steueramt und den ZWUS selbstverständlich angewandt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Steueramtes und des ZWUS gerne zur Verfügung.